



Universität - Gesamthochschule - Paderborn · Postf. 1621 · 4790 Paderborn

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
- Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung -
Haus des Lantags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

Mein Zeichen: - 5.3 -
Bearbeiter: Herr Raaf
Zimmer Nr.: B 2 - 219
Telefon (05251) 601 oder
Durchwahl 60 - 2545

PADERBORN, DEN 11.06.1987

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissen-
schaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
und des Fachhochschulgesetzes;
Gesetzentwürfe der Landesregierung
- Drucksache 10/1769 -
und der Fraktion der CDU - Drucksache 10/1341 -
- Anhörung zum WissHG und FHG -



Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Beratungen des Senats der Universität-Gesamthochschule-
Paderborn nehme ich zu den vorliegenden Gesetzentwürfen wie folgt
Stellung. Die Beratungen des Senats unserer Hochschule orientierten
sich schwerpunktmäßig am Regierungsentwurf zum WissHG. Der Entwurf
der Fraktion der CDU sowie der Regierungsentwurf zum Fachhochschul-
gesetz wurden mit berücksichtigt.

Im einzelnen schlägt die Hochschule folgende Änderungen des Regierungs-
entwurfs zum WissHG sowie der entsprechenden Vorschriften des Ent-
wurfs des Fachhochschulgesetzes vor:

1. Status wissenschaftlicher Hilfskräfte und Mittelbauvertretung

Die Novellierung des WissHG gibt die Möglichkeit, zwei seit längerer
Zeit geäußerte Forderungen des Mittelbaus, die von allen Gruppen unserer
Hochschule unterstützt werden, gesetzlich zu verwirklichen.

. . .

1.1. Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sind mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichzustellen. Sie sollten daher Mitglieder der Hochschule im Sinne des § 11 Abs. 1 WissHG werden und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 WissHG zugehören. Da die von ihnen erbrachte Arbeitsleistung in der Regel die arbeitsvertraglich vereinbarten 19 Stunden pro Woche weit übersteigt, sollten die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte als hauptberufliche Mitarbeiter mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden (Änderung des § 61 Abs. 2 Satz 2 WissHG).

1.2. Dem Mittelbau ist durch Gesetz die Möglichkeit der Bildung einer eigenen verfaßten Gruppenvertretung für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu schaffen. Die nähere Ausgestaltung dieser verfaßten Mittelbauvertretung sollte den Grundordnungen der Hochschulen zugewiesen werden.

2. Zu § 14 Abs. 2 Satz 1 EWissHG

Die von der Landesregierung vorgeschlagene Neufassung des § 14 Abs. 2 Satz 1 WissHG sieht vor, daß künftig auch die Wahl des Dekans und des Prodekanen sowohl der Mehrheit des Fachbereichsrats als auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren bedarf. Kommt ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Wahlentscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren.

Die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs zu diesem Novellierungsvorschlag hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Begründung des Regierungsentwurfs gibt vor, die Novellierung des § 14 Abs. 2 WissHG sei aufgrund der Neufassung des § 64 Abs. 5 Satz 2 HRG unerläßlich, was jedoch nur dann der Fall wäre, wenn das Landesrecht vorsähe, daß die Dekane dem Senat stimmberechtigt angehören. Dies ist jedoch gerade nicht beabsichtigt (vgl. § 21 Abs. 4 des Regierungsentwurfs).

Rechtspolitische Bewertung:

Dekan und Prodekan bedürfen für ihre wichtige Aufgabe, den Fachbereich innerhalb der Hochschule zu vertreten und die Geschäfte des Fachbereichs zu führen, einer möglichst breiten Legitimation

durch die Vertreter aller im Fachbereich vertretenen Gruppen. Besondere Mehrheitserfordernisse, wie sie in der geltenden Fassung des § 14 Abs. 2 WissHG durch verfassungsrechtliche Vorgaben bestehen, sind für die Wahl der Fachbereichssprecher durch höherrangiges Recht nicht gefordert und rechtspolitisch nicht sinnvoll. Die bisherige Fassung des § 14 Abs. 2 WissHG sollte daher beibehalten werden.

3. Zur Wahl des Rektors und der Prorektoren

3.1. Wahl des Rektors

3.1.1. Inhalt des Änderungsvorschlags

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Neufassung des § 19 Abs. 4 WissHG lautet:

"Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Der Konvent wählt aufgrund des Vorschlags den Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten."

3.1.2. Rechtliche Bewertung

Der Abänderungsvorschlag ist durch das HRG nicht vorgegeben und enthält eine auf den ersten Blick erfreuliche Vereinfachung des Verfahrens für die Wahl des Rektors. Die verkürzte Regelung läßt jedoch die Frage offen, mit welcher Mehrheit der Rektor zu wählen ist (Mehrheit der Mitglieder des Konvents oder der abgegebenen Stimmen). Zudem fehlen Regelungsmechanismen für den Fall, daß der Wahlvorgang zunächst nicht zu einem Ergebnis führt.

Die geplante Veränderung des § 19 Abs. 4 WissHG schränkt die Kompetenzen des Konvents ein, da ein Vorschlagsrecht dieses Organs entfällt.

3.2. Wahl der Prorektoren

3.2.1. Inhalt des Änderungsvorschlags

Nach der beabsichtigten Neufassung des § 20 Abs. 5 WissHG werden die Prorektoren vom Konvent auf Vorschlag des Senats gewählt und vom Rektor bestellt. Entfallen soll die Vorschrift, wonach vor der Wahl der Prorektoren festzulegen ist, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen (vgl. §§ 20 Abs. 5, 22 Abs. 2 WissHG).

3.2.2. Rechtliche Bewertung

Der Änderungsvorschlag würde zwar den Einfluß des Senats auf die Zusammensetzung des Rektorats stärken (vgl. Neufassung des § 21 Satz 2 Nr. 10 WissHG). Wenn das Vorschlagsrecht des Rektors entfielen, was nicht durch die Novellierung des HRG bedingt ist, könnte dies jedoch eine inhomogene Zusammensetzung des Rektorats zur Folge haben. Die im geltenden Recht enthaltene Festlegung der beabsichtigten Funktion und Aufgabe des Prorektors schon vor der Wahl vermag eine fundierte Wahlentscheidung zu unterstützen.

Die Hochschule befürwortet daher, am Wahlverfahren für Rektor und Prorektoren nach geltendem Recht festzuhalten.

4. Zur Zusammensetzung des Senats (§ 21 EWissHG)

4.1. Der Regierungsentwurf sieht eine sowohl gegenüber dem geltenden Recht als auch gegenüber dem Referentenentwurf vom März 1986 veränderte Zusammensetzung des Senats vor. Der Referentenentwurf sah als Regelmodell vor, daß dem Senat neben dem Rektor als Vorsitzendem sechs Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei Studenten und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Nach dem Regierungsentwurf soll die Zahl der Professoren auf sieben Vertreter erhöht werden - bei im übrigen gleichbleibender Mitgliederzahl.

Von der im Referentenentwurf enthaltenen Möglichkeit, die Zahl der Vertreter aller Gruppen durch die Grundordnung zu verdoppeln, sieht der Regierungsentwurf ab.

Die Begründung zum Regierungsentwurf enthält zur Erhöhung der Zahl der Vertreter der Professoren im Senat nichts.

Rechtspolitische Bewertung:

Der Regierungsentwurf setzt in diesem Punkt auf eine veränderte Mehrheit zugunsten der Gruppe der Professoren anstatt auf ein Klima gegenseitiger Überzeugungs- und Kompromißbereitschaft in den Gremien. Aufgrund der Paderborner Erfahrungen lehnt die Hochschule diese durch das HRG nicht bedingte, im Entwurf der Landesregierung vorgeschlagene Erhöhung der Zahl der Professorenvertreter von sechs auf sieben Sitze ab. Den Hochschulen sollte statt dessen die Möglichkeit offen gehalten werden, durch ihre Grundordnungen die Zahl der Vertreter aller Gruppen zu verdoppeln,

damit auch eine angemessene Repräsentation der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter gewährleistet ist (nach dem Regierungsentwurf nur ein Gruppenvertreter!).

4.2. § 21 Abs. 4 des Regierungsentwurfs sieht vor, daß auch die Dekane an den Senatssitzungen beratend teilnehmen. Dies entspricht § 38 Abs. 3 HRG. Das Rahmenrecht eröffnet jedoch dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, vorzusehen, daß für mehrere Fachbereiche ein Dekan dem Senat angehört. Durch Ausschöpfung dieser Möglichkeit - z.B. in Form einer entsprechenden Ermächtigung gegenüber dem Grundordnungsgeber - könnte der Landesgesetzgeber gewährleisten, daß der Senat weiterhin eine Mitgliederzahl hat, die seine Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt.

Die Hochschule befürwortet daher eine landesgesetzliche Regelung, die es dem Grundordnungsgeber ermöglicht, die Mitgliedschaft eines Dekans für mehrere Fachbereiche im Senat mit beratender Stimme vorzusehen.

5. Zur Zusammensetzung des Konvents, (§ 23 EWissHG)

Positiv wird durch die Hochschule die in § 23 Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene Zusammensetzung des Konvents beurteilt. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben stellt die vorgeschlagene Sitzverteilung die vernünftigste Lösung dar.

6. Auch die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Fassung des § 23 a EWissHG (Frauenbeauftragte) findet die ausdrückliche Zustimmung der Hochschule.

7. Aufgabenbereich des Dekans;

Entscheidungsbefugnisse der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Nach geltendem Recht entscheidet der Dekan nach Maßgabe der Ausstattungspläne über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Hilfskräfte des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung zugewiesen sind (§ 27 Abs. 1 Satz 4 WissHG).

§ 27 Abs. 1 Satz 4 des Regierungsentwurfs sieht eine Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse des Dekans vor, die vom HRG nicht gefordert wird:

Der Dekan entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit sie nicht einer Einrichtung oder einem Professor zugeordnet sind.

Die Verantwortung des gewählten Vertreters des Fachbereichs würde durch die von der Landesregierung vorgesehene Maßgabe unvertretbar eingeschränkt.

Die Hochschule befürwortet daher die Beibehaltung der Verantwortlichkeit und Entscheidungsbefugnis der Dekane für den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs in dem nach geltendem Recht vorgesehenen Umfang. Dasselbe gilt für die Entscheidungsbefugnis der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen hinsichtlich des Einsatzes der dort beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 29 Abs. 3 WissHG.

8. Neue Zusammensetzung der Fachbereichsräte

8.1. Inhalt der geltenden Fassung und der Novellierung

§ 28 Abs. 2 des Regierungsentwurfs enthält eine Neuregelung der Zusammensetzung des Fachbereichsrats. Während die geltende Fassung des § 28 Abs. 2 WissHG das Verhältnis der Sitze der Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat bestimmt (im Regelfall 8 : 3 : 3 : 1), legt der Entwurf die Zahl der Sitze exakt fest:

Neben Dekan und Prodekan sollen dem Fachbereichsrat

6 Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, 2 Studenten und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören.

Die Grundordnung kann Abweichungen hiervon (in gesetzlich exakt bezeichnetem Umfang) bestimmen.

Aufgrund des Regierungsentwurfs soll der Prodekan volles Stimmrecht erhalten.

8.2. Rechtspolitische Bewertung der Novellierung

Die einschlägige Rahmenregelung des § 38 HRG enthält, obgleich neu gefaßt, keine den Landesgesetzgeber bindende Vorgabe zur Veränderung der Sitzverteilung.

Die Hochschule befürwortet die Herstellung des Stimmrechts für den Prodekan im Fachbereichsrat, will jedoch die nach geltendem Recht bestehenden Mehrheitsverhältnisse zwischen den Gruppen aufrechterhalten und regt an, dies durch eine andere rechtstechnische Lösung zu gewährleisten.

9. Veränderung des Stimmrechts bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen

Die Fassung des § 28 Abs. 4 Satz 2 EWissHG der Landesregierung ist durch § 38 Abs. 5 HRG (neu) vorgegeben.

Rechtlichen Bedenken begegnet gleichwohl das Stimmrecht aller Professoren des Fachbereichs gemäß § 48 WissHG bei der Beschlußfassung über Habilitationsleistungen. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei der Entscheidung über Habilitationen um eine prüfungsrechtliche Entscheidung. Daher ist fraglich, ob nicht habilitierte Professoren mit b-Profil an der Beschlußfassung teilnehmen können.

Andererseits sind die über Habilitationen Abstimmungsberechtigten zur Abstimmung verpflichtet. Enthaltungen sind unzulässig. Die Nichtteilnahme stimmberechtigter Prüfer an der Abstimmung kann zur Fehlerhaftigkeit der Prüfungsentscheidungen führen. Die Vorschrift kann daher zur Blockierung von Habilitationsverfahren führen oder - bei gescheiterten Habilitationsverfahren - die Entscheidungen des Gremiums rechtlich anfechtbar machen.

Die Hochschule äußert daher gegenüber der Einräumung des Stimmrechts für alle Professoren des Fachbereichs gemäß § 48 WissHG bei der Beschlußfassung über Habilitationen rechtliche Bedenken.

10. Zu § 46 (Hochschulverwaltung)

Neu gegenüber dem Referentenentwurf 1986 ist auch das Vorhaben des Regierungsentwurfs, dem geltenden § 46 WissHG über die Hochschulverwaltung folgenden Satz 4 anzufügen:

"Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen."

In der Begründung des Regierungsentwurfs wird hierzu Folgendes ausgeführt:

"Der neue Satz 4 ermöglicht eine Verstärkung der Zusammenarbeit von Hochschulen im Bereich der Verwaltung staatlicher

Angelegenheiten nach § 107 Abs. 2 WissHG. Die Hochschulselbstverwaltung wird hierdurch nicht berührt. Die Hochschule, die gemeinsame Aufgaben wahrnimmt, ist für deren Erfüllung ohne Einschränkung verantwortlich."

Rechtspolitische Bewertung:

Die Begründung der Neuregelung überzeugt nicht. Betrachtet man die Bedeutung und den Umfang der in § 107 Abs. 2 WissHG aufgeführten staatlichen Angelegenheiten von der Personalverwaltung bis zur Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Stellen, so wird deutlich, welche Auswirkungen der neuen Regelung auch auf die Hochschulselbstverwaltung zu erwarten sind.

Die durch den Regierungsentwurf intendierte Verstärkung der Zusammenarbeit von Hochschulen kann sinnvoll nur auf freiwilliger Basis durch Übereinkunft (vgl. z.B. § 109 Abs. 3 WissHG) gedeihen, nicht aber aufgrund einer Aufgabenübertragung durch den Wissenschaftsminister.

Die Hochschule lehnt daher die Ergänzung des § 46 WissHG um den vorgesehenen Satz 4 ab.

11. Bestimmung der Aufgaben der Professoren (§ 48 EWissHG)

Aufgrund des Regierungsentwurfs soll der Minister für Wissenschaft und Forschung die Regelung der Art und des Umfangs der Aufgaben eines Professors nicht mehr "bei der Ernennung" treffen müssen. Eine entsprechende Regelung ist somit auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Die geplante Abänderung würde ein Weniger an Rechtssicherheit für das Dienstverhältnis der Professoren bedeuten. Weder eine Notwendigkeit zu dieser Gesetzesänderung noch ein Bedarf an mehr Flexibilität in diesem Bereich sind erkennbar.

Die Hochschule befürwortet daher aus Gründen der Rechtssicherheit die weitestmögliche Beibehaltung des Wortlauts des § 48 Abs. 4 Satz 1 WissHG ("bei der Ernennung"). Der Passus "bei der Ernennung" sollte auch in die Neufassung des § 53 a Abs. 4 Satz 1 WissHG, die die Einweisungsverfügung beim Hochschuldozenten betrifft, Eingang finden.

12. Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

Der Regierungsentwurf des § 49 Abs. 6 Satz 1 WissHG hat entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 HRG folgenden Wortlaut:

"Auf eine Stelle, deren Aufgabenumschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist."

Bei dieser durch Bundesrecht vorgegebenen Einstellungsvoraussetzung sollte die Landesregierung durch geeignete Maßnahmen im Geschäftsbereich des Kultusministers die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Einstellungsvoraussetzungen durch die Bewerber auch tatsächlich erfüllt werden können. Bei der Auslegung des § 49 Abs. 6 Satz 1 WissHG m.F. dürfte es sinnvoll sein, die Zeit des Referendariats auf die 3-Jahresfrist anzurechnen.

Die zwischen Hochschulen und dem Bereich des Lehramts an Schulen gewünschte Durchlässigkeit muß gewährleistet sein.

13. Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor" (§ 54 EWissHG)

§ 54 Abs. 2 des Referentenentwurfs macht u.a. "hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis" zur Voraussetzung der Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor". Die in der geltenden Fassung enthaltene Verleihungsvoraussetzung "hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre" wurde nicht aufgenommen.

Die Hochschule befürwortet demgegenüber nachdrücklich die Beibehaltung der im geltenden § 54 Abs. 1 WissHG enthaltenen Verleihungsvoraussetzung ("hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre").

14. Wiss. Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure

Die Vorschriften der §§ 57-59 des Regierungsentwurfs betreffen die neuen Ämter der Wiss. Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure und folgen weitgehend den HRG-Vorgaben.

Nicht durch das Hochschulrahmengesetz gefordert ist die Bestimmung, wonach Wiss. Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieuren Aufgaben der Professoren nicht übertragen werden dürfen.

Der pauschale Ausschluß der Übertragung von Aufgaben nach § 48 WissHG an die Inhaber der genannten Ämter ist unpraktikabel und leistet keinen Beitrag zur Klärung der Rechtslage.

15. Wiss. Mitarbeiter nach § 60 WissHG

15.1. Beabsichtigte Änderungen

§ 60 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs bestimmt:

"Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihnen nicht übertragen werden."

In Ergänzung hierzu ist nach dem Regierungsentwurf beabsichtigt, § 60 Abs. 1 Satz 4 der geltenden Fassung des WissHG zu streichen. Nach dieser Vorschrift kann der Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professoren den wissenschaftlichen Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die in der Neufassung des § 60 WissHG beabsichtigte Beschränkung des Aufgabenkreises der wiss. Mitarbeiter ist nicht durch § 53 HRG vorgegeben.

15.2. Rechtliche Bewertung

Der völlige Ausschluß der Übertragung von Aufgaben, welche auch Dienstaufgaben von Professoren nach § 48 WissHG sind, ist bedenklich, weil der in § 48 WissHG beschriebene Aufgabenkreis der Professoren neben Forschung und Lehre die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule und die Wahrnehmung von Aufgaben im Prüfungswesen umfaßt. Durch die Verweisung des § 48 WissHG auf § 3 WissHG wird zudem das gesamte Aufgabenfeld der wissenschaftlichen Hochschulen zum Bestandteil der Dienstaufgaben der Professoren. Das Verbot der Übertragung dieser gesamten "Aufgaben gem. § 48" dürfte in der Hochschulpraxis kaum realisierbar sein. Der pauschale Ausschluß der Übertragung von Aufgaben im Wege der Verweisung auf § 48 WissHG und damit auf § 3 WissHG ist rechtstechnisch verfehlt.

Aus der Begründung der Bundesregierung zur Novellierung des HRG wird auf die Betonung des Fachprinzips, das durch die Gesetzesnovelle gestärkt werden sollte, verwiesen. Dem Fachprinzip hat auch die nordrhein-westfälische Landesregierung nicht widersprochen.

Dem Fachbereichsrat als dem Entscheidungsgremium der organisatorischen Grundeinheit der Hochschule und damit sachnächsten Organ werden durch die Novellierung jedoch Kompetenzen entzogen. Die Hochschulautonomie wird hierdurch geschwächt, dem Prinzip der Sachnähe von Entscheidungen widersprochen.

15.3. Die Hochschule befürwortet daher ein Festhalten am Wortlaut des geltenden § 60 WissHG einschließlich des § 60 Abs. 1 Satz 4 WissHG. Die Hochschule lehnt ein Verbot der Übertragung von Aufgaben nach § 48 WissHG einschließlich selbständiger Forschungsaufgaben, wie es durch § 60 Abs. 1 Satz 2 des WissHG-Entwurfs beabsichtigt ist, ab.

15.4. Hinsichtlich des in § 60 Abs. 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs enthaltenen Ausschlusses der Habilitation im Rahmen der Dienstaufgaben wissenschaftlicher Mitarbeiter weist die Hochschule ergänzend darauf hin, daß die Habilitationsmöglichkeit für wissenschaftliche Mitarbeiter, die auf privatrechtlicher Basis beschäftigt sind, gewährleistet sein muß. Dies gilt insbesondere deshalb, weil im Regierungsentwurf von der in § 48 Abs. 3 HRG vorgesehenen Möglichkeit privatrechtlicher Dienstverhältnisse für wissenschaftliche Assistenten kein Gebrauch gemacht wurde.

16. Zu § 69 EWissHG (Exmatrikulation)

Die Landesregierung beabsichtigt, durch eine Novellierung des § 69 WissHG eine zwangsweise Exmatrikulation von Studierenden, welche sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt worden zu sein, gesetzlich festzuschreiben. Die geltende Fassung des WissHG enthält eine "kann-Bestimmung", räumt somit der Hochschule ein Ermessen bei der Entscheidung über die Exmatrikulation ein.

Rechtspolitische Bewertung:

Die bestehende Fassung des WissHG hat sich in diesem Punkt bewährt. Da die Novellierung des HRG u.a. unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Hochschulautonomie vorgenommen wurde, sollte diese nicht noch abgebaut werden. Das der Hochschule bisher eingeräumte Ermessen ist sinnvoll, um Härtefällen begegnen zu können.

Die Hochschule hält daher die Beibehaltung der geltenden Fassung des § 69 WissHG für sinnvoll.

17. Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften (§ 76 EWissHG)

Die durch geltendes Recht gemäß § 71 Abs. 4 WissHG vorgesehene Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften soll nach § 76 des Regierungsentwurfs in eine "kann-Regelung nach Maßgabe der Satzung" umgewandelt werden.

Auf den ersten Blick stellt diese Regelung mehr Autonomie für die verfaßte Studentenschaft her. Die studentische Interessenvertretung in Fachschaften hat sich jedoch bewährt, so daß es nicht sinnvoll ist, diese zur Disposition der Studentenparlamente zu stellen. Die geltende Fassung des § 71 Abs. 4 WissHG sollte daher beibehalten werden.

18. Zu § 104 EWissHG (Bewirtschaftung der Haushaltsmittel)

Nach dem Regierungsentwurf soll dem geltenden § 104 WissHG über Bewirtschaftung der Haushaltsmittel die folgende Neuregelung angefügt werden:

"Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden."

Rechtspolitische Bewertung:

Diese nicht durch das HRG bedingte Neuregelung wird in der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs nicht überzeugend begründet. Sie bewirkt eine unnötige Überbürokratisierung für die Hochschulverwaltungen.

Die Hochschule lehnt daher den Entwurf des § 104 Abs. 3 WissHG ab.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

B. Monien

Prof. Dr. B. Monien